



DEUTSCHER DRUIDEN-ORDEN VAOD e.V.

Satzung der Druiden-Hilfe e.V.

Herausgeber: Präsidium Deutscher Druiden-Orden VAOD e.V.
Ausgabe April 2021

DRUIDEN-Hilfe e.V.

- Satzung -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mittel des Vereins
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben und Tätigkeit des Vorstandes
- § 9 Beirat
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten

DRUIDEN  HILFE e.V.

Wolfgang Trieb
Vorsitzender

Herausgeber: Vorstand der Druiden-Hilfe e.V.
Fassung 2021

DRUIDEN-HILFE e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Druiden-Hilfe e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR 8675 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die in der Abgabenordnung in § 52 definierten gemeinnützigen Zwecke wie Förderung der freien Wohlfahrtspflege, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe und des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und außerdem die Unterstützung hilfsbedürftiger und kranker Personen im Sinne des § 53 AO, ohne Rücksicht auf Nationalität und Konfession.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch unmittelbare Zuwendungen in Form von einmaligen oder laufenden Unterstützungen, durch Zuwendungen an Institutionen oder Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Satzungszwecke verfolgen unter der Voraussetzung, dass diese Einrichtungen ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind.

3. Für die unmittelbare Verwirklichung des Satzungszweckes darf sich der Verein der Unterstützung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen; die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu den Hilfspersonen müssen so gestaltet werden, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins angesehen wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Verein von vornherein auf das Handeln der Hilfspersonen einwirkt, Weisungen erteilt und die Tätigkeit der Hilfspersonen regelmäßig im Sinne des § 57 Abs. 1 AO kontrolliert.

Hilfspersonen im Sinne des vorherigen Absatzes sind insbesondere die Logen des Deutschen Druiden-Ordens VAOD e.V. Sie treten dabei nach außen, beispielsweise auch bei der Vereinnahmung von Geld- und Sachspenden sowie der Verausgabung von Spenden als Hilfspersonen des Vereins auf.

Die Hilfspersonen sind nicht berechtigt, im Namen und für Rechnung des Vereins gemeinnützigkeitsschädliche Veranstaltungen durchzuführen. Der Verein trägt zusammen mit seinen Hilfspersonen dafür Sorge, dass die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke überwiegend unmittelbar erfolgt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jeder nicht eingetragene Verein werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Aufnahmewillige innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, hat er diese zur Entscheidung dem Beirat vorzulegen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person oder des nicht eingetragenen Vereins.
- b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand der Beschwerde nicht abhilft, hat er diese zur Entscheidung dem Beirat vorzulegen. Dem Betroffenen steht der Rechtsweg offen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgen des Vereinsvermögens, Zuwendungen von Todes wegen oder Hilfen, Zuschüssen und Kostenerstattungen von öffentlichen Kassen.

2. Der Verein bildet projektgebunden Rücklagen, soweit diese nach steuerrechtlichen Vorschriften möglich sind. Die Rücklagen sind sicher anzulegen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre und möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich durch Briefzustellung, durch Fax oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Monaten vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 1 Monat vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen sowie Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder die Ergänzung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die erst später beim Vorstand eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der erschienen Mitglieder die Behandlung wünscht.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandmitgliedern;
2. Die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
4. Die Ausschließung eines Mitglieds, sofern diese nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt;
5. Satzungsänderungen;
6. Die Auflösung des Vereins;
7. Die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder erschienen sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Berufung hinzuweisen.

5. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme, korporative Mitglieder haben drei Stimmen. Stimmübertragungen an ein anderes Mitglied sind nicht zulässig.

6. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, ist dem zu entsprechen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Hinzuziehung von Personen ist zulässig, sofern diese von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zur unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist eine Abschrift des Protokolls zur Verfügung zu stellen.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nachwahlen sind nur für die laufende Amtsperiode möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten können vergütet werden.

§8 Aufgaben und Tätigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und erlässt Richtlinien für die Gewährung von Leistungen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand entscheidet über die Zuwendungen.

§9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern.
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Vorstands in allen den Verein betreffenden Fragen
 - b) schriftliche Zustimmung bei der Gewährung von Zuwendungen mit einem Wert von mehr als 1.500,00 Euro jährlich.
 - c) Beschwerden über ablehnende Aufnahmeentscheidungen.
 - d) Beschwerden über Ausschlussentscheidungen
 - e) alle weiteren nach dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben.
3. Zwei Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums des Deutschen Druiden-Ordens VAOD e.V. von der Mitgliederversammlung gewählt, zwei weitere auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.

Der Beirat soll mindestens 1mal jährlich zu einer Sitzung zusammen kommen; ansonsten bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der für die Einberufung der Beiratssitzungen verantwortlich ist. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies verlangen.

4. Der Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Die Vorstandsmitglieder haben ein Recht zur Anwesenheit bei den Beiratssitzungen. Der Beiratsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Beirats unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist ein.
5. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Kassenprüfungen sind jährlich durchzuführen.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung sowie die Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszweckes können mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, wird die Liquidation des Vereins durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister durchgeführt.
3. Nach der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks laut Freistellungsbescheid des Finanzamtes ist das Vereinsvermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe und des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und außerdem die Unterstützung hilfsbedürftiger und kranker Personen im Sinne des § 53 AO, ohne Rücksicht auf Nationalität und Konfession.

Für die Verwendung des Vermögens ist hinsichtlich der Empfänger vorher die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.11.2020 beschlossen und am 01.04.2021 in das Vereinsregister München unter dem Zeichen VR 8675 eingetragen worden.

Durch diese Eintragung ist die Satzung des Vereins vom April 2012 rechtsungültig.

Wolfgang Triebs (Vorsitzender)

Wilfried Himpel (Stellvertr. Vorsitzender)

